

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/26 40R56/99b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.04.1999

Norm

MRG §18a Abs1

MRG §6 Abs2

MRG §19 Abs2

Rechtssatz

In einer Grundsatzentscheidung nach § 18a Abs 1 und 2 MRG ist ein Auftrag zur Durchführung der Arbeiten innerhalb einer Frist nicht vorgesehen. Ein dennoch unbekämpft erteilter Auftrag ist nach § 6 Abs 2 MRG vollstreckbar.

Entscheidungstexte

40 R 56/99b
Entscheidungstext LG f_r ZRS Wien 26.04.1999 40 R 56/99b

Schlagworte

vorläufige Erhöhung; Vollstreckung; Ausführung der Arbeiten; Fristsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1999:RWZ0000049

Dokumentnummer

JJR_19990426_LG00003_04000R00056_99B0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$